

z. d. A. 19.12.17

Pa.

Von: Karcher, Johannes
Gesendet: Donnerstag, 28. September 2017 10:27
An: Barth, Thomas
Cc: Brink, Josef; Günther, Andreas - IVC2 -; Ley, Rut; Kutz, Andreas; Pakuscher, Irene; Küppers, Michael - KabRef -
Betreff: DE Ratifikation und Brexit

Lieber Herr Barth,

Sie hatte gefragt, ob eine Ratifikation durch DE nach einem erfolgten Brexit aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sei mit der Folge, dass das BVerfG im Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Vertragsgesetz zum EPGÜ um eine beschleunigte Behandlung gebeten werden müsste, um ein Ratifikationshindernis für DE zu vermeiden. Zu dieser Frage nehmen die Referate IVC2, IV4 und IIIB4 wie folgt Stellung:

Ein Ratifikationshindernis für Deutschland kann im Brexit nicht gesehen werden. Deutschland könnte das Übereinkommen nach dessen Artikel 89 ratifizieren, auch wenn GBR durch den Brexit seine Eigenschaft als EU-MS erlöre, die im EPGÜ vorgesehen ist. Mit dem Brexit wäre kein Außerkrafttreten bzw. keine Beendigung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht verbunden. Insofern verhielte sich lediglich GBR vertragswidrig. Eine allgemeine völkervertragsrechtliche oder verfassungsrechtliche Regel, dass DEU nur Übereinkommen ratifizieren darf, deren Ratifikation oder Umsetzung oder Befolgung durch alle anderen Vertragsparteien mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, gibt es nicht. Vielmehr ist nach der Wiener Vertragsrechtskonvention generell von der Verpflichtung aller Vertragsparteien zur Vertragserfüllung auszugehen.

Der Brexit führt also dazu, dass GBR die Bestimmung im EPGÜ nicht mehr vollständig erfüllen würde, weil es - anders als im Übereinkommen vorgesehen - kein EU-Mitgliedstaaten ist. Insofern müsste das EPGÜ angepasst werden. Im Brexit-Vertrag könnte etwa festgeschrieben werden, dass GBR unter Bekräftigung aller unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem EPGÜ zur Teilnahme am Gerichtsübereinkommen als ehemaliger EU-MS eingeladen wird.

Aus allgemeinen Erwägungen sollte die Phase der Unsicherheit über den Fortgang der europäischen Patentreform aber natürlich so kurz wie möglich gehalten werden.

Viele Grüße

Johanne Karcher

2: 3620/13-31¹ 477/2017